



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 30 – Nr. 8 – 30.06.2004  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 4. Juni 2004	136
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geoscience (AEG)	140
Verwaltungsordnung für den Botanischen Garten	143

# Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudien- gang Biologie

Vom 4. Juni 2004

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Mai 2004 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Biologie vom 14. Oktober 1993 (W.u.F. 1993, S. 370 ff.) zuletzt geändert am 25. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, S. 129 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Juni 2004 erteilt.

## Artikel 1

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
  1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) in sechs Fächern (Botanik, Zoologie, Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik, Physiologie, Biochemie und Chemie),
  2. einer mündlichen Prüfung im Wahlfach (Physik, Mathematik oder Physikalische Chemie).“

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die unter Abs. 2 Punkt 1 genannten Fächer sind folgende benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

Botanik: Botanik I  
Botanik II

Zoologie: Zoologie I  
Zoologie II

Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik: Zellbiologie  
Mikrobiologie  
Genetik

Physiologie: Pflanzenphysiologie  
Tierphysiologie

Biochemie  
Chemie“.

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Diese umfassen folgende Leistungen:

Botanik I: erfolgreiche Teilnahme am „Botanischen Anfängerkurs I“ sowie eine zweistündige Klausur „Botanik I“

Botanik II: erfolgreiche Teilnahme am „Botanischen Anfängerkurs II“ und an den Anfängerexkursionen in Botanik sowie eine zweistündige Klausur „Botanik II“

Zoologie I: erfolgreiche Teilnahme am „Zoologischen Anfängerkurs I“ sowie eine zweistündige Klausur „Zoologie I“

Zoologie II: erfolgreiche Teilnahme am „Zoologischen Anfängerkurs II“ und an den Anfängerexkursionen in Zoologie sowie eine zweistündige Klausur „Zoologie II“

Zellbiologie: erfolgreiche Teilnahme am „Zellbiologischen Kurs“ sowie eine zweistündige Klausur „Zellbiologie“

Mikrobiologie: erfolgreiche Teilnahme am „Mikrobiologischen Kurs“ sowie eine zweistündige Klausur „Mikrobiologie“

Genetik:	erfolgreiche Teilnahme am „Genetischen Kurs“ sowie eine zweistündige Klausur „Genetik“
Physiologie:	erfolgreiche Teilnahme am „Pflanzenphysiologischen Kurs“ sowie eine zweistündige Klausur „Pflanzenphysiologie“, und erfolgreiche Teilnahme am „Tierphysiologischen Kurs“ sowie eine zweistündige Klausur „Tierphysiologie“
Biochemie:	erfolgreiche Teilnahme am „Biochemischen Praktikum für Diplombiologen“ sowie eine zweistündige Klausur „Biochemie“
Chemie:	erfolgreiche Teilnahme am „Chemischen Praktikum für Diplombiologen“ sowie eine zweistündige Klausur „Chemie einschließlich Biochemie“.

2. In § 13 erhalten die Absätze (3) und (4) folgende Fassung:

„(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens zehn der insgesamt elf studienbegleitenden Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden und die Note in den einzelnen Fächern mindestens ausreichend (4,0) ist,
2. die mündliche Prüfung im Wahlfach mit mindestens ausreichend (4,0) benotet worden ist.

(4) Die Note in den Fächern Botanik, Zoologie, Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik und Physiologie errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise in diesen Fächern. Die Note in den Fächern Biochemie und Chemie ergibt sich aus der Note des dafür vorgesehenen Leistungsnachweises (§ 12 Abs. 3).“

In § 13 Abs. 5 werden die Worte „aus dem Durchschnitt der Noten der sechs Fächer“ ersetzt durch die Worte „aus dem Durchschnitt der Noten der sieben Fächer“.

3. § 22 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde; aus statistischen Gründen wird zusätzlich das Datum der Ausfertigung des Zeugnisses aufgenommen.“

4. § 26 „Diplom-Vorprüfung“ erhält folgende Fassung:

„1. In den Fächern Botanik, Zoologie, Physiologie, Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik:

- Botanischer Anfängerkurs I
- Botanischer Anfängerkurs II
- Anfängerexkursionen in Botanik
- Zoologischer Anfängerkurs I
- Zoologischer Anfängerkurs II
- Anfängerexkursionen in Zoologie
- Pflanzenphysiologischer Kurs
- Tierphysiologischer Kurs
- Zellbiologischer Kurs
- Mikrobiologischer Kurs
- Genetischer Kurs
- Seminar im Grundstudium

2. Biochemie:  
Biochemie-Praktikum für Diplombiologen

3. Chemie:  
Chemie-Praktikum für Diplombiologen

4. Wahlfach (Physik, Mathematik oder Physikalische Chemie):

- Physikalisches Grundpraktikum für Biologen
- Übungen zur Mathematik für Biologen I
- Übungen zur Mathematik für Biologen II
- Grundpraktikum in Physikalischer Chemie (nur für Wahlfach Physikalische Chemie erforderlich).“

5. § 27 „Diplomprüfung“ erhält folgende Fassung:  
„1. Anforderungen in den zur Fakultät für Biologie gehörenden Haupt- und Nebenfachrichtungen (siehe § 18 Abs. 4 und Abs. 5 Buchstabe a)

- Hauptfach: - Spezialpraktika im Umfang von zusammen mindestens 8 SWS  
- 2 Seminare (mit Referat) im Umfang von zusammen mindestens 2 SWS  
- Großpraktikum  
- Für die Fachrichtungen Botanik, Pflanzenphysiologie, Zoologie und Tierphysiologie: Exkursionen für Fortgeschrittene

Für die einzelnen Hauptfachrichtungen gelten folgende konkrete Anforderungen:

- Botanik: - Spezialpraktika aus den Bereichen Spezielle Botanik/Mykologie, Physiologische Ökologie der Pflanzen, Mikrobiologie  
- Botanisches Großpraktikum  
- 2 Seminare  
- Exkursionen für Fortgeschrittene
- Pflanzenphysiologie: - Spezialpraktika aus den Bereichen, Pflanzenphysiologie, Physiologische Ökologie der Pflanzen, Mikrobiologie, Genetik  
- Pflanzenphysiologisches Großpraktikum  
- 2 Seminare  
- Exkursionen für Fortgeschrittene
- Zoologie: - Morphologisch-systematische Übungen  
- Spezialpraktikum aus den Bereichen Spezielle Zoologie, Evolutionsökologie der Tiere, Evolutionsbiologie der Invertebraten, Parasitologie  
- Zoologisches Großpraktikum (Spezielle Zoologie, Wirbeltiermorphologie und Ökologische Richtung)  
- 2 Seminare  
- Exkursionen für Fortgeschrittene
- Tierphysiologie: - Spezialpraktika aus den Bereichen Tierphysiologie, Physiologische Ökologie der Tiere, kognitive Neurowissenschaften und Neuropharmakologie  
- Zoologisches Großpraktikum (tierphysiologische und ökologische Richtung)  
- 2 Seminare  
- Exkursionen für Fortgeschrittene
- Genetik: - Spezialpraktika aus den Bereichen Genetik, Pflanzenphysiologie, Zellbiologie und Mikrobielle Genetik  
- Genetisches Großpraktikum (genetische und entwicklungs-genetische Richtung)  
- 2 Seminare
- Mikrobiologie: - Spezialpraktika aus dem Bereich Mikrobiologie  
- Mikrobiologisches Großpraktikum  
- 2 Seminare
- Zellbiologie: - Molekulare Zellbiologie  
- Spezialpraktikum aus den Bereichen Zellbiologie, Immunologie oder Genetik

- Zellbiologisches Großpraktikum (Zellbiologie/Immunologie)
  - 2 Seminare
- Humangenetik:
- Spezialpraktika aus den Bereichen Humangenetik, Genetik, Zellbiologie und Mikrobiologie
  - Humangenetisches Großpraktikum
  - 2 Seminare
- Nebenfach:
- Botanik  
Pflanzenphysiologie  
Zoologie  
Tierphysiologie  
Genetik  
Mikrobiologie  
Zellbiologie
- Humangenetik:
- Spezialpraktika im Umfang von zusammen mindestens 12 SWS oder Großpraktikum (ganz- oder halbtägig)
  - 2 Seminare (mit Referat) im Umfang von zusammen mindestens 12 SWS
- Immunologie:
- Immunologische Techniken
  - Labormitarbeit (mind. 4 Wochen)
  - Spezialpraktikum aus den Bereichen Zellbiologie, Virologie, Infektionsbiologie, Immunpathologie, Blutgruppenserologie, Parasitologie oder Neuroimmunologie
  - 2 Seminare
- Ethik in den Biowissenschaften: - 4 Seminare aus den Bereichen Ethik, Theorie und Geschichte der Biowissenschaften
- Parasitologie:
- Einführung in die Humanparasitologie
  - Wirt-Parasit-Wechselbeziehungen
  - Spezialpraktika aus den Bereichen Parasitologie, Zoologie, Tierphysiologie oder Immunologie
  - 2 Seminare aus den Bereichen der Parasitologie
2. Anforderungen in den nichtbiologischen Nebenfächern
- Spezialpraktika im Umfang von zusammen mindestens 12 SWS oder Großpraktikum (ganz- oder halbtägig)
  - 2 Seminare (durch Spezialvorlesungen und Kolloquien ersetzbar).
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag ein Berufspraktikum anstelle eines Spezialpraktikums anerkennen.“

## Artikel 2

- 1.) Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.
- 2.) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung noch nach den bisher geltenden Regelungen der

Diplomprüfungsordnung vom 14. Oktober 1993 (W.u.F. 1993, S. 370), zuletzt geändert am 25. April 2002, ablegen.

Tübingen, den 4. Juni 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor

### **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geoscience (AEG)**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 117 UG hat der Rektor am 21. Mai 2004 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geoscience (AEG), (W.F.u.K. 1999, S. 387 ff) beschlossen.

#### **Artikel 1**

1. § 1 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Das Studienangebot richtet sich auch an Bewerber aus dem Ausland; mindestens die Hälfte der Studienplätze sollen an ausländische Bewerber vergeben werden.“
2. § 3 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:  
„in einen mindestens 4-wöchigen Intensivkurs, der in der Zeit von Anfang September bis Mitte Oktober jeden Jahres durchgeführt wird und in dem AEG-Studienanfänger die notwendigen geowissenschaftlichen, mathematischen, chemischen und EDV-Kenntnisse erwerben.“
3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Der zeitliche Gesamtumfang des Intensivkurses beträgt rund 110 Unterrichtsstunden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen weiteren Lehrveranstaltungen beträgt 83 Semesterwochenstunden (SWS).“
4. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Das AEG-Studium im Basissemester und in den beiden Vertiefungssemestern gliedert sich inhaltlich in 5 Module:
  - a) vier Pflichtmodule:
    - Modelling and Geoinformatics
    - Technical Geology and Geophysics
    - Geology and Hydrogeology

- Hydrogeochemistry and Microbiology
  - b) eines der Wahlpflichtmodule:
    - Soil, Water and Climate
    - Environmental Impact.“
5. § 5 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Master of Science Prüfung im AEG-Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.“
  6. In § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Größere Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden.“
  7. In § 12 wird Absatz 5 aufgehoben; die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 5 und 6.
  8. § 14 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 12 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
  9. In § 15 wird Absatz 5 aufgehoben.
  10. In § 16 Abs.2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„§ 12 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
  11. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Zugleich mit der Urkunde wird ein Grades Report ausgestellt, der die Bezeichnungen der Lehreinheiten und Module, das Thema der Master Thesis, die in den Modulen und in der Master Thesis erreichten Noten, die Gesamtnote und die Notenskala nach § 12 Abs. 3 und 7 enthält.“
  12. Der Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende Fassung:
    - „1. Contents of the Preparatory Course:
      - Geology
      - Applied Geology
      - Mathematics
      - Chemistry
    2. Modules:
      - Mandatory Modules: – *Modelling and Geoinformatics*
      - *Technical Geology and Geophysics*
      - *Geology and Hydrogeology*
      - *Hydrogeochemistry and Microbiology*
      - Elective Modules: – *Soil, Water and Climate*
      - *Environmental Impact*
    3. Contents of Lecture Modules:

	Credits
<i>Modelling and Geoinformatics</i>	
– Mathematical Methods 1	3,5
– Mathematical Methods 2	3,0

– Computer Programming	2,5
– Geostatistics 1	1,0
– Geostatistics 2	1,5
– GIS	1,5
– Remote Sensing	1,0
– Environmental Modelling 1	3,0
– Environmental Modelling 2	3,5
– Special Modelling Techniques	2,0

#### *Technical Geology and Geophysics*

– Geotechnical Engineering	2,5
– Lab Techniques	4,5
– Engineering Geology	1,5
– Applied Geology Field Seminars	2,0
– Geoscientific Aspects of Radioactive Waste Disposal	2,0
– Geotechnical and Environmental Impact of Groundwater Abstraction	1,0
– Impact and Technical Geology on Landfills	1,5
– Geophysics 1	2,5
– Geophysics 2	2,0

#### *Geology and Hydrogeology*

– Earth Processes	2,5
– Applied Sedimentary Geology	2,0
– Geology of Sedimentary Systems	2,0
– Coastal Aquifers	1,0
– Fractured and Karstified Aquifers	1,0
– Hydrogeology	3,5
– Hydrogeological Investigation techniques	1,0
– Industrial and Urban Hydrogeology	2,0
– Integrated Case Studies: Hydrogeological Environments	4,0

#### *Hydrogeochemistry and Microbiology*

– Hydrogeochemistry HGC 1	4,5
– Hydrogeochemistry HGC 2	4,0
– Hydrogeochemistry HGC 3	2,5
– Environmental Geochemical Modelling	2,0
– Environmental Isotopes	2,0
– Environmental Microbiology 1	2,0
– Environmental Microbiology 2	2,0

#### *Soil, Water and Climate*

– Soil Science	2,0
– Hydrology	1,0
– Engineering Hydraulics	1,0
– Climate Processes and Micro Climate Effects	2,0
– Water Treatment Techniques	2,0
– Innovative Remediation Techniques	1,0
– Emission, Immission, Natural Attenuation	1,0

### *Environmental Impact*

– Environmental Economics	2,0
– Environmental Legislation	2,0
– Environmental Risk Assessment	2,0
– Mine Leachate and Mine Water Management	2,0
– Environmental Impact of Mining and Mineral Processing	2,0

*Sum of Credits:* 90,0

4. Master Thesis: 30,0“

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Tübingen, den 21. Mai 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor

## **Verwaltungsordnung für den Botanischen Garten der Universität Tübingen**

**Gemäß § 28 Abs. 1, 2 und 4 - 7 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg hat die Eberhard Karls Universität durch Beschluss des Senats vom 13. Mai 2004 die nachfolgende Verwaltungsordnung erlassen:**

### **§ 1 Name, rechtliche Stellung und Ausstattung**

- (1) Der Botanische Garten ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität, der seine Aufgaben in enger Kooperation mit dem Botanischen Institut wahrnimmt.
- (2) Dem Botanischen Garten sind die Stellen des technischen Gartenleiters, der Gartenmeister und Gärtner sowie des weiteren technischen Personals und des Personals im Verwaltungsdienst zugeordnet.
- (3) Der Botanische Garten erhält die für seine qualitativ hochwertigen Funktionen notwendigen laufenden Mittel zugewiesen. Vom Botanischen Garten eingeworbene Fremdmittel stehen diesem im vollen Umfange zur Verfügung; die Mittel unterliegen nur insoweit einer Beschränkung, als dies der Zuwendungsgeber verfügt hat.
- (4) Die Leitung des Botanischen Gartens (Direktor) obliegt dem Inhaber der C 4-Professur für Spezielle Botanik/Mykologie am Botanischen Institut bzw. dessen Nachfolgern.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Botanische Garten erfüllt seine Funktion für die Wissenschaft und für die Wissensvermittlung an seine Besucher im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung. Zu diesem Zweck unterhält der Botanische Garten Pflanzensammlungen fremdländischer und einheimischer Floren nach wissenschaftlichen Grundsätzen für Aufgaben in Forschung und Lehre sowie als Beitrag zur Sicherung der Arterhaltung und der Biodiversität. Der Botanische Garten dient den speziellen Aufgaben des Botanischen Instituts und weiterer Einrichtungen der Fakultät für Biologie.
- (2) Darüber hinaus ist der Botanische Garten zuständig für die Führung einer Dokumentation seines Pflanzenbestandes, für den Samen- und Pflanzentausch mit anderen Botanischen Gärten sowie die Beteiligung an nationalen und internationalen Artenschutzprogrammen durch Kultivieren gefährdeter Arten. Ferner ist er zuständig für Aufgaben, die sich aus weiteren wissenschaftlichen Fragestellungen ergeben, z. B. Pflanzenzüchtung, Sammlung von Samen an Wildstandorten, Bewahrung kulturhistorisch wertvoller Arten.
- (3) Der Botanische Garten steht auch der Bevölkerung als Erholungsraum und Stätte der Bildung zur Verfügung. Er soll darüber hinaus für die Öffentlichkeit exemplarisch die Bedeutung wissenschaftlicher Arbeit für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen darstellen, eine lebendige Anschauung wissenschaftlicher Arbeit innerhalb der Universität bieten, im Rahmen der Weiterbildung Kenntnisse insbesondere durch Anschauung vermitteln und zur allgemeinen Repräsentation der Universität in ihrem regionalen Bezug beitragen.

## **§ 3 Leitung**

- (1) Der Direktor ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des Botanischen Gartens sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem Botanischen Garten zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er vertritt den Botanischen Garten der Universität. Er untersteht in dieser Funktion dem Rektorat.
- (2) Der Direktor ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die dem Botanischen Garten organisatorisch und fachlich zugeordnet sind. Er übt das Hausrecht aus und kann dieses delegieren.

## **§ 4 Organisation und Verwaltung**

- (1) Der gesamte gärtnerisch-technische Betrieb des Botanischen Gartens steht unter der organisatorischen Leitung eines leitenden Gartenbauingenieurs (Technischer Leiter). Die Stelle des Technischen Leiters wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Botanischen Gartens (§ 7) besetzt.
- (2) Der Kustos des Botanischen Gartens ist Angehöriger des Botanischen Instituts und wird vom Direktor des Botanischen Gartens bestellt. Voraussetzung für die Übernahme der Funktion ist eine Promotion auf einem Gebiet der Speziellen Botanik (Systematik) oder eine vergleichbare wissenschaftliche Leistung, umfangreiche Pflanzenkenntnisse sowie Erfahrung in der wissenschaftlichen Arbeit mit einem Botanischen Garten. Dem Kustos obliegt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung des Botanischen Gartens in Forschung und Lehre gegenüber den beteiligten Instituten und Fakultäten, über Betrieb und Nutzung des Gartens sowie die laufende Aufsicht über die Öffentlichkeits-

arbeit. Der Kustos ist als Stellvertreter des Direktors dem Technischen Leiter und allen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

## **§ 5 Zusammenarbeit zwischen Botanischem Garten und wissenschaftlichen Einrichtungen**

- (1) Der Botanische Garten koordiniert seine Dienstleistungen und Aufgaben insbesondere mit der Fakultät für Biologie.
- (2) Im Rahmen seines Auftrags gemäß § 2 Abs. 1 erbringt der Botanische Garten Dienstleistungen für die Fakultät für Biologie.

## **§ 6 Beirat**

Für den Botanischen Garten wird ein Beirat nach § 14 der Grundordnung gebildet. Der Beirat soll insbesondere zu den Jahresberichten des Direktors Stellung nehmen und Empfehlungen zur weiteren Arbeit des Botanischen Gartens geben. Dem Beirat gehören an der Rektor der Universität Tübingen, der Dekan der Fakultät für Biologie, der Direktor des Botanischen Gartens, der Kustos, ein von der Universitätsstadt Tübingen benanntes leitendes Mitglied der Stadtverwaltung sowie ein vom Förderkreis bestelltes Mitglied aus dem Vorstand des Förderkreises. Das Rektorat beruft auf Vorschlag des Beirates weitere Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die weiteren Mitglieder sollen herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein.

## **§ 7 Verwaltungsrat**

Es wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Dieser besteht aus dem Direktor des Botanischen Gartens, dem Dekan der Fakultät für Biologie sowie dem Rektor. Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfalle auf Wunsch eines der drei Mitglieder zusammen. Die Aufgabe der Geschäftsführung wird vom Kustos wahrgenommen.

## **§ 8 Benutzungsordnung**

Die Modalitäten des Zutritts und Vorgaben für das Verhalten im Botanischen Garten werden in einer gesonderten Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsordnung für den Botanischen Gartens tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17. Juni 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor